

Anpassung der Verzinsung von im Rahmen der dritten Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems ausstehender geldpolitischer Kreditgeschäfte (TLTRO-III)

Der EZB-Rat hat auf seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 Änderungen zur Verzinsung ausstehender TLTRO-III Geschäfte beschlossen. Daneben hat er weitere Termine für die vorzeitige Rückzahlung solcher Geschäfte festgelegt (siehe [allgemeine Pressemitteilung](#) und [spezifische Informationen zu TLTRO-III](#)).

Der maßgebliche Rechtsakt (Beschluss EZB/2019/21) wurde mit Beschluss (EZB/2022/37) entsprechend geändert. Der Beschluss EZB/2022/37 wurde auf der [Internetseite der EZB](#) veröffentlicht. Dieser Beschluss ist für die Verzinsung der ausstehenden TLTRO-III Geschäfte unmittelbar maßgeblich (siehe auch Ziffer 1 Abs. 3 der TLTRO-III Bedingungen). Eine deklaratorische Anpassung dieser Bedingungen wird zeitnah erfolgen.

Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren.

1. Einführung des Haupt- und Finalen Verzinsungszeitraums

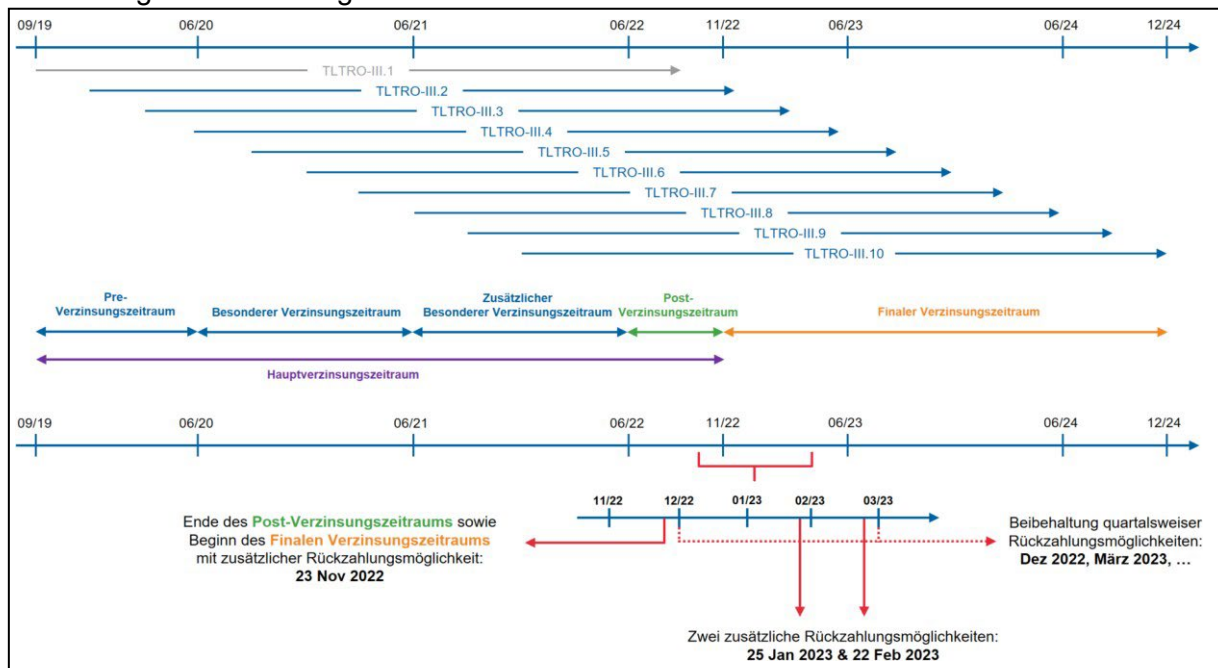
Die Verzinsung von TLTRO-III-Geschäften untergliedert sich in bis zu fünf Verzinsungszeiträume:

Pre-Verzinsungszeitraum:	Valuta des Geschäfts bis 23.06.2020
Besonderer Verzinsungszeitraum:	24.06.2020 bis 23.06.2021
Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum:	24.06.2021 bis 23.06.2022
Post-Verzinsungszeitraum:	24.06.2022 bis 22.11.2022
Finaler Verzinsungszeitraum:	23.11.2022 bis Fälligkeit bzw. freiwilliger vorzeitiger Rückzahlung des Geschäfts

Zudem werden die Verzinsungszeiträume Pre-, Besonderer, Zusätzlich Besonderer und Post-nun unter dem Begriff Hauptverzinsungszeitraum zusammengefasst.

Auf diesen folgt der Finale Verzinsungszeitraum, welcher sich bis zur Endfälligkeit bzw. freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung des jeweiligen TLTRO-III-Geschäfts erstreckt.

Darstellung der Verzinsungszeiträume:



2. Anpassung der Verzinsungsregeln ab 23. November 2022

Die im Folgenden aufgezeigten Verzinsungsregeln sind für nach dem 23. November 2022 noch ausstehende TLTRO-III Geschäfte maßgeblich. Weiterführende Informationen zu freiwilligen vorzeitigen Rückzahlungen sind unter dem 4. Abschnitt dieses Schreibens aufgeführt.

2a. Anpassung der Verzinsung im Hauptverzinsungszeitraum

Die im Hauptverzinsungszeitraum enthaltenen Verzinsungszeiträume werden weiterhin auf Basis des durchschnittlichen Hauptrefinanzierungssatzes bzw. der durchschnittlichen Einlagenfazilität verzinst. Allerdings ändern sich die Zeiträume für die Berechnung des Durchschnitts. Im Falle des Besonderen Verzinsungszeitraums sowie des Zusätzlich Besonderen Verzinsungszeitraums bezieht sich der gebildete Durchschnitt nach wie vor auf den jeweiligen Verzinsungszeitraum. Im Falle des Pre- und des Post-Verzinsungszeitraums bezieht sich der gebildete Durchschnitt nunmehr auf den Hauptverzinsungszeitraum. Damit entfällt die Durchschnittsermittlung über die gesamte Laufzeit des jeweiligen Geschäfts.

2b. Verzinsung im Finalen Verzinsungszeitraum

Zur Berechnung der Verzinsung im Finalen Verzinsungszeitraum wird der durchschnittliche Hauptrefinanzierungssatz bzw. die durchschnittliche Einlagenfazilität herangezogen. Der jeweilige Durchschnitt bezieht sich dabei nur auf den Finalen Verzinsungszeitraum.

Vereinfachte Darstellung der Verzinsungsvarianten:

Zinsszenario	A	B	C	D	E	F	G	H
TLTRO-III-Geschäftsbedingungen	Ziffer 44 i.V.m. Ziffer 41	Ziffer 44 i.V.m. Ziffer 42	Ziffer 44 i.V.m. Ziffer 42	Ziffer 44 i.V.m. Ziffer 43	Ziffer 41	Ziffer 42	Ziffer 42	Ziffer 43
Laut geändertem Rechtsakt	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (a)	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (c)	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (e)	Artikel 5 Abs. 3a Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (g)	Artikel 5 Abs. 1 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (b)	Artikel 5 Abs. 2 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (d)	Artikel 5 Abs. 2 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (f)	Artikel 5 Abs. 3 Anhang I Sec. 3 Abs. H. (1) (h)
Reguläre zweite Berichtsperiode:	N/A	EX ≥ 1,15	0 < EX < 1,15	EX ≤ 0	N/A	EX ≥ 1,15	0 < EX < 1,15	EX ≤ 0
Besondere Berichtsperiode:	✓	X	X	X	✓	X	X	X
Zusätzliche Besondere Berichtsperiode:	✓	✓	✓	✓	X	X	X	X

Verzinsung in den entsprechenden Zeiträumen:

Vor 24.06.2020:	\varnothing DFR ³	\varnothing DFR ³	\varnothing MRO ³ - (\varnothing MRO ³ - \varnothing DFR ³) * iri	\varnothing MRO ³	\varnothing DFR ³	\varnothing DFR ³	\varnothing MRO ³ - (\varnothing MRO ³ - \varnothing DFR ³) * iri	\varnothing MRO ³
24.06.2020 - 23.06.2021:	\varnothing DFR ² - 50bp (max. -100bp)	$\min(\varnothing$ MRO ² - 50bp; \varnothing DFR ³)	$\min(\varnothing$ MRO ² - 50bp; \varnothing MRO ³ - (\varnothing MRO ³ - \varnothing DFR ³) * iri)	\varnothing MRO ² - 50bp	\varnothing DFR ² - 50bp (max. -100bp)	$\min(\varnothing$ MRO ² - 50bp; \varnothing DFR ³)	$\min(\varnothing$ MRO ² - 50bp; \varnothing MRO ³ - (\varnothing MRO ³ - \varnothing DFR ³) * iri)	\varnothing MRO ² - 50bp
24.06.2021 - 23.06.2022:	\varnothing DFR ¹ - 50bp (max. -100bp)	\varnothing DFR ¹ - 50bp (max. -100bp)	\varnothing DFR ¹ - 50bp (max. -100bp)	\varnothing DFR ¹ - 50bp (max. -100bp)	$\min(\varnothing$ MRO ¹ - 50bp; \varnothing DFR ³)	$\min(\varnothing$ MRO ¹ - 50bp; \varnothing DFR ³)	$\min(\varnothing$ MRO ¹ - 50bp; \varnothing MRO ³ - (\varnothing MRO ³ - \varnothing DFR ³) * iri)	\varnothing MRO ¹ - 50bp
24.06.2022 - 22.11.2022:	\varnothing DFR ²	\varnothing DFR ²	\varnothing DFR ²	\varnothing DFR ²	\varnothing DFR ³	\varnothing DFR ³	\varnothing MRO ³ - (\varnothing MRO ³ - \varnothing DFR ³) * iri	\varnothing MRO ³
Ab 23.11.2022:	\varnothing DFR ⁴	\varnothing DFR ⁴	\varnothing DFR ⁴	\varnothing DFR ⁴	\varnothing DFR ⁴	\varnothing DFR ⁴	\varnothing MRO ⁴ - (\varnothing MRO ⁴ - \varnothing DFR ⁴) * iri	\varnothing MRO ⁴

¹ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2021 – 23.06.2022 („Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

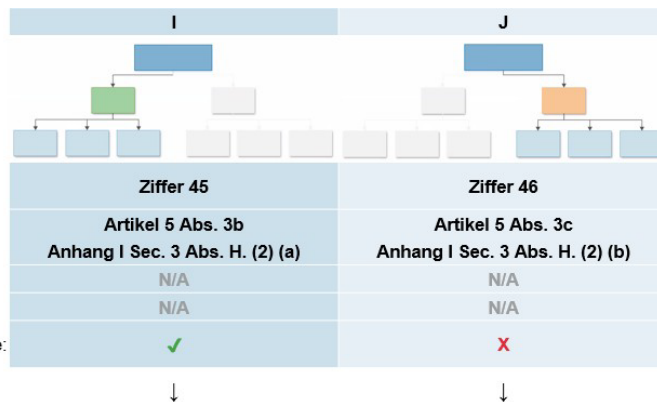
² Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2020 – 23.06.2021 („Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

³ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum von Beginn des jeweiligen Geschäfts bis zum 22.11.2022 („Hauptverzinsungszeitraum“) betrachtet.

⁴ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 23.11.2022 bis zur Rückzahlung bzw. Fälligkeit des jeweiligen Geschäfts („Finaler Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

⁵ Zwischen 0% und 1,15% ergibt sich die Verzinsung entsprechend anteilig. Bei 1,15% oder mehr wird ein Zins in Höhe der DFR gewährt.

Zinsszenario



Verzinsung in den entsprechenden Zeiträumen:

Vor 24.06.2020:	N/A	N/A
24.06.2020 - 23.06.2021:	N/A	N/A
24.06.2021 - 23.06.2022:	\varnothing DFR ¹ - 50bp (max. -100bp)	\varnothing MRO ¹ - 50bp
24.06.2022 - 22.11.2022:	\varnothing DFR ²	\varnothing MRO ²
Ab 23.11.2022:	\varnothing DFR ³	\varnothing MRO ³

¹ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 24.06.2021 – 23.06.2022 („Zusätzlicher Besonderer Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

² Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum von Beginn des jeweiligen Geschäfts bis zum 22.11.2022 („Hauptverzinsungszeitraum“) betrachtet.

³ Für die Berechnung dieses Durchschnitts wird nur der Zeitraum vom 23.11.2022 bis zur Rückzahlung bzw. Fälligkeit des jeweiligen Geschäfts („Finaler Verzinsungszeitraum“) betrachtet.

Ihr entsprechendes Verzinsungsszenario können Sie der Mitteilung der konditionsrelevanten Daten vom 10. Juni 2022 entnehmen. Ergänzende Informationen und Abbildungen finden Sie im Abschnitt [Verzinsungsszenarien](#) unseres TLTRO-III-Internetauftritts.

3. Information zur Darstellung des zu besichernden Betrages im Sicherheitenmanagementsystem

Das für die tägliche Berechnung des Betrags der ausstehenden Geschäfte (= zu besichernder Kreditbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen bzw. Prämien) zuständige Sicherheitenmanagementsystem wird aufgrund der Kurzfristigkeit der unter 2. beschriebenen Änderungen in der Berechnung der Zinsen bzw. Prämien ab dem 23. November 2022 ggf. nicht die zutreffenden Beträge ausweisen. Daraus entsteht den TLTRO-III-Teilnehmern keinerlei Nachteil: Die temporäre Ungenauigkeit wird immer zu Gunsten des Geschäftspartners sein, da der zu besichernde Betrag regelmäßig zu niedrig ermittelt wird.

4. Einführung zusätzlicher freiwilliger Rückzahlungstermine

Mit Ende des Hauptverzinsungszeitraums und damit dem Beginn des Finalen Verzinsungszeitraums wird den TLTRO-III-Teilnehmern eine zusätzliche Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung **zu den alten Konditionen** am 23. November 2022 eingeräumt. Die Ankündigung wird am 14. November 2022 um 16:15 Uhr, das Gebotsende am 16. November 2022 um 17:00 Uhr und die Valuta am 23. November 2022 erfolgen, womit zwischen Gebotsabgabe und Valuta nur eine Woche Vorlaufzeit besteht. Ergänzt wird dieser Termin um zwei weitere außerplanmäßige Möglichkeiten zur freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung im Januar und Februar 2023, diese jedoch zu den neuen Konditionen. Die regulären Rückzahlungstermine im Dreimonatsrhythmus (Dezember 2022, März 2023, ...) bleiben bestehen und finden ebenfalls zu den neuen Konditionen statt.

Einen Kalender für die noch ausstehenden Möglichkeiten zur freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung finden Sie zeitnah auf unserer Homepage.

Bei Fragen sind wir per Mail an omtos@bundesbank.de oder telefonisch unter der 069/2388-1480 erreichbar.

Alternativ informieren Sie sich bitte über unseren [TLTRO-III-Internetauftritt](#), der zeitnah aktualisiert wird.